

Geschäftsordnung des Elternrats der Schule..... **Beschluss der Schulkonferenz vom**

Es handelt sich um ein Muster, das die Schulen im Rahmen des übergeordneten Rechts individuell ausgestalten und an ihre Gegebenheiten anpassen können. Erläuternde Hinweise auf Varianten sind in kleinerer, kursiver Schrift festgehalten. Die Hinweise sind nicht abschliessend.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage und Zweck

¹Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

²Diese unter Einbezug von Eltern ausgearbeitete Geschäftsordnung des Elternrats wird von der Schulkonferenz der Schule gestützt auf Art. 6 des Elternreglements erlassen und bedarf der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Sie regelt im Rahmen des Elternreglements die Organisation und die Geschäftsführung des Elternrats.

Art. 2 Zusammensetzung und Organisation

¹Als Eltern im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten alle Erziehungsberechtigten von Kindern, welche die Schule besuchen.

²Die von den Eltern jeder Klasse gewählten Delegierten bilden den Elternrat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorstand.

³Organe des Elternrats sind demgemäss:

- a) die Versammlung der Elterndelegierten
- b) der Vorstand

⁴Zudem können Arbeits- und Projektgruppen gebildet werden.

Art. 3 Aufgaben

¹Der Elternrat erfüllt die Aufgaben gemäss Art. 11 des Elternreglements. Insbesondere wird er von der Schulleitung regelmässig über Aktuelles, Projekte und Veränderungen in der Schuleinheit informiert und er informiert seinerseits die Eltern, die Schulleitung und die Aufsichtskommission über seine Arbeit. Er wird in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen, vertritt die Anliegen und Vorschläge der Elternschaft und lässt sich zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen. Er hat ein Anhörungsrecht beim Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie der Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung auf Ebene der Schuleinheit.

²Der Elternrat beachtet die Grenzen der Elternmitwirkung gemäss Art. 3 des Elternreglements.

B. Versammlung der Elterndelegierten

Art. 4 Wahl der Elterndelegierten

¹Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern jeder Klasse* Elterndelegierte für eine Amtsdauer von einem Jahr in den Elternrat.** Die schriftliche Einladung mit der Ankündigung der Wahl wird spätestens 10 Tage im Voraus durch die Klassenlehrperson verteilt.

** Art. 7 Abs. 1 lit. a Elternreglement gibt den Rahmen 1 - 2 Elterndelegierte vor.*

***Variante bei Amtsdauer Klassenzug:*

Am 1. Elternabend in jedem Schuljahr wählen die Eltern einer neu gebildeten KlasseElterndelegierte für die Amtsdauer des Klassenzugs in den Elternrat.

²Gewählt wird offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.* Eine Wiederwahl ist möglich. Stimmberechtigt und wählbar sind alle am Elternabend anwesenden Eltern.** Mitarbeitende der Schuleinheit und Mitglieder der Kreisschulpflege sind nicht wählbar.

** Variante für Abstimmungsmodus: Gewählt wird geheim mit schriftlichen Stimmzetteln.*

***Varianten für mögliche Einschränkungen:*

Zwei Erziehungsberechtigte eines Kindes haben zusammen eine Stimme. Nur ein Elternteil pro Familie kann in den Elternrat gewählt werden.

³Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter im ersten Schulhalbjahr zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Vakanzen im zweiten Schulhalbjahr werden nicht mehr aufgefüllt.*

**Variante bei Wahl für die Dauer eines Klassenzugs:*

„Tritt eine Elterndelegierte/ein Elterndelegierter während der Amtsperiode zurück oder verlässt ihr/sein Kind in diesem Zeitraum die Schuleinheit, so wird in der betreffenden Klasse eine Ersatzwahl durchgeführt. Entsteht eine Vakanz lediglich für das letzte Schulhalbjahr, so wird sie nicht mehr aufgefüllt.“

Art. 5 Einberufung und Durchführung der Versammlung der Elterndelegierten

¹Der Elternrat versammelt sich in der Regel zu vier Sitzungen* im Schuljahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Dieser ist zudem verpflichtet, eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Elternschaft der Schuleinheit unter Angabe des Traktandums schriftlich verlangt.

**Zahl der Sitzungen kann auch anders, entsprechend den Bedürfnissen der Schuleinheit, festgelegt werden.*

²Zu den Sitzungen wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage* im Voraus eingeladen.

**Andere Einladungsfrist möglich*

³Die Präsidentin bzw. der Präsident oder in deren/dessen Abwesenheit ein anderes Mitglied des Vorstands leitet die Sitzung.

⁴Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung kann geheime Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln beschliessen. Die Beschlüsse werden protokolliert.

⁵Die Schulleitung wird in der Regel zu den Sitzungen der Elterndelegierten eingeladen, sie kann sich durch eine andere Person des Schulpersonals vertreten lassen. Bei Bedarf kann bei der Schulleitung der Beizug weiterer Schulpersonalvertretungen und beim Aufsichtskommissions-Präsidium der Beizug von Schulpflegemitgliedern beantragt werden. Der Schulleitung und diesen weiteren Vertretungen kommt an den Sitzungen des Elternrats beratende Stimme zu.

Art. 6 Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten

Der Versammlung der Elterndelegierten kommen folgende Kompetenzen zu*:

- Wahl des Vorstands aus ihrer Mitte an der ersten Sitzung des Schuljahres*
**Variante, wenn Präsidium durch Delegiertenversammlung gewählt wird: „Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstands aus ihrer Mitte“*
- Bestellung von Arbeits- und Projektgruppen zur Weiterbearbeitung von eingebrachten Themen. In diese können auch nicht dem Elternrat angehörende Personen Einsitz nehmen.
- Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr
- Erteilung von Aufträgen im Einzelfall an den Vorstand
- Vernehmlassung zu ihm von der Schulleitung unterbreiteten Geschäften sowie Anregung von Geschäften und insbesondere Vorschläge zur Gestaltung des Schulbetriebs bei dieser
- Verabschiedung des Jahresberichts zuhanden von Schulleitung, Kreisschulpflege und Elternschaft

**Variante: Es können im Rahmen der Grenzen der Elternmitwirkung auch andere oder weitere Kompetenzen der Versammlung der Elterndelegierten zugewiesen werden, wobei der Katalog mit dem Aufgabenkatalog des Vorstands abgestimmt sein sollte.*

C. Vorstand

Art. 7 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.* Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.**

**Andere Anzahl Vorstandsmitglieder möglich.*

***Werden die Delegierten auf die Amtsdauer eines Klassenzugs gewählt, kann auch eine entsprechende Amtsdauer für Vorstandsmitglieder vorgesehen werden.*

²Der Vorstand konstituiert sich selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.*

**Variante: „Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst und besetzt dabei insbesondere die Funktionen der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten und der Aktuarin/des Aktuars.“*

Art. 8 Sitzungen des Vorstands

¹Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsident der Stichtscheid zu. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Über die Vorstandssitzungen wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt, das allen Eltern, dem Schulpersonal und der Kreisschulpflege zugänglich ist.

³Bei Bedarf kann die Schulleitung zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an welcher diese oder die von ihr abgeordnete Vertretung aus dem Schulpersonal beratende Stimme hat.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Elternrat nach aussen. Insbesondere obliegt ihm:*

- Vorbereitung und Durchführung der Versammlungen der Elterndelegierten
- Kontakt mit Schulleitung und Aufsichtskommission der Schuleinheit
- Sicherstellung der Information der Elternschaft über Wahlen, Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrats
- Organisation von Elternbildungsveranstaltungen
- Koordination der Elternunterstützung und Elternmithilfe
- Anträge an die Schulleitung für Kredite aus dem Globalkredit
- Abrechnung über Ausgaben und Einnahmen des Elternrats gegenüber Schulleitung
- Vorbereitung des Jahresberichts zuhanden der Versammlung der Elterndelegierten

**Es können im Rahmen der Grenzen der Elternmitwirkung auch andere oder zusätzliche Aufgaben des Vorstands vorgesehen werden.*

Art. 10 Teilnahme an der Schulkonferenz

Der Vorstand vertritt den Elternrat in der Schulkonferenz. Diese zieht bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft den Vorstand, der seine Vertretung selber bezeichnet, bei.* Im Übrigen wird der Vorstand von der Schulleitung regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

**Variante für weitergehenden Bezug in der Schulkonferenz: „Die Schulkonferenz kann unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung sowie des Datenschutzes den Vorstand auch zu anderen Traktanden an ihre Sitzungen einladen.“*

D. Finanzielles und Infrastruktur

Art. 11 Unkostenbeitrag aus dem Globalkredit

¹Der Globalkredit der Schule enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Betrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung. Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.

²Der Vorstand stellt bei der Schulleitung Antrag auf entsprechende Kredite aus dem Globalkredit und rechnet gegenüber dieser über die Verwendung zugewiesener Gelder ab.

³Zudem kann der Elternrat Spenden zur Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte entgegennehmen. Auch darüber rechnet der Vorstand gegenüber der Schulleitung ab.

Art. 12 Benützung der Infrastruktur der Schule

¹Dem Elternrat werden die nötigen Räumlichkeiten im Schulhaus für dessen Zusammenkünfte (Versammlung der Elterndelegierten, Vorstand sowie besondere Arbeits- und Projektgruppen) kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Die Schulleitung kann die Benützung weiterer Infrastruktur der Schule (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule) gestatten.

³Durch die Benützung der Schulinfrastruktur darf der Schulbetrieb nicht gestört werden.

E. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Art. 13

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule tritt nach der Genehmigung durch die Kreisschulpflege auf Schuljahr 2009/10 in Kraft.